

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde HuDe die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e "Meisenstraße / Jägerstraße / Königstraße / An der Weide", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

HuDe, den Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg-Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dipl.-Ing. Helmut Wegner
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Oldenburg, den
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde HuDe hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7e, HuDe II – Klosterviertel/An der Weide/Königstraße/Jägerstraße beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Rat der Gemeinde HuDe hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e, bestehend aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7e, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

HuDe, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde HuDe hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

HuDe, den Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde HuDe hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e mit der Begründung haben vom bis gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

HuDe, den Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde HuDe hat die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

HuDe, den Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde HuDe ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e ist damit am in Kraft getreten.

HuDe, den Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

HuDe, den Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

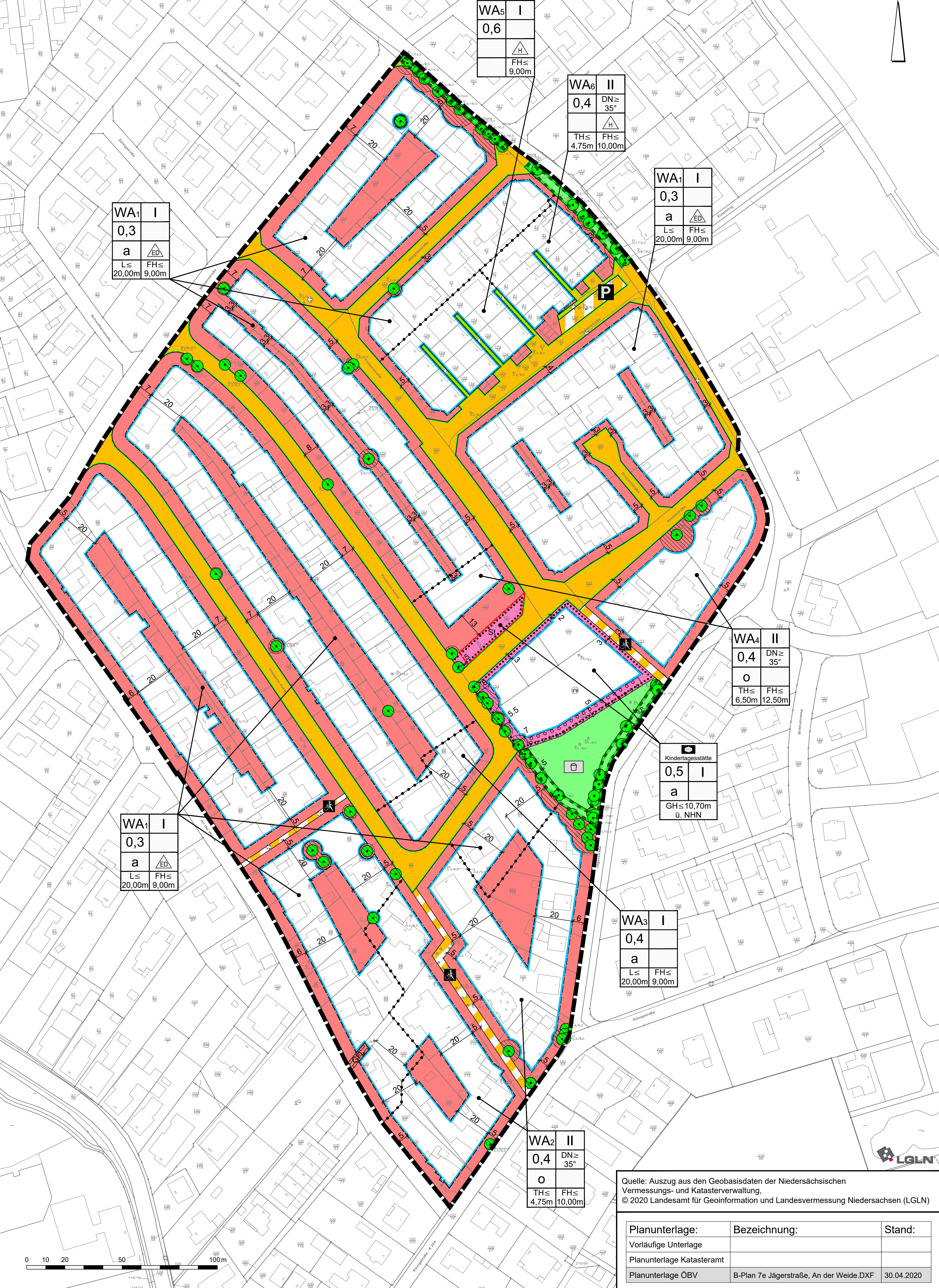
Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

HuDe, den GEMEINDE HUDE
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG)** in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739)
- Baubauungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt		
Planunterlage ÖBV	B-Plan 7e Jägerstraße, An der Weide.DXF	30.04.2020

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA** Allgemeine Wohngebiete
 - 0,3 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - L ≤ 20,00 m Gebäudelänge als Höchstmaß
 - TH ≤ 4,75 m Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß
 - FH ≤ 10,00 m Firsthöhe
 - GH ≤ 10,70 m u. NHN Gebäudehöhe ü. NHN
 - DN ≥ 35° Dachneigung als Mindestmaß (siehe Örtliche Bauvorschriften 2.1)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - L ≤ 20,00 m Gebäudelänge als Höchstmaß
 - TH ≤ 4,75 m Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß
 - FH ≤ 10,00 m Firsthöhe
 - GH ≤ 10,70 m u. NHN Gebäudehöhe ü. NHN
 - DN ≥ 35° Dachneigung als Mindestmaß (siehe Örtliche Bauvorschriften 2.1)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - o Offene Bauweise
 - H Hausgruppen zulässig
 - ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - a Abweichende Bauweise
 - Baugrenze
 - überbaubare Fläche
 - nicht überbaubare Fläche
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen**
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Kindertagesstätte
- Verkehrsflächen**
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
 - Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
- Grünflächen**
 - Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Spielplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - zu erhaltender Baum
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Wallhecke
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Zweckbestimmung: Stellplätze
 - Mit Geh-, Fahr und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger
 - Kronendurchmesser
 - Flächen mit Nutzungseinschränkungen (s. Textliche Festsetzung Nr. 9)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 1 [5] BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohngebäude (§ 4 [2] Nr. 1 BauNVO)
 - Die von der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 [2] Nr. 2 BauNVO)
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 [2] Nr. 3 BauNVO)
- Gemäß § 1 [6] BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten folgende Nutzungen nach § 4 [3] BauNVO ausnahmsweise zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungswertes (§ 4 [3] Nr. 1 BauNVO)
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 [3] Nr. 2 BauNVO)
- Innerhalb der gemäß § 9 [1] Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ sind zulässig:
 - Kindertagesstätte
 - Bauliche Anlagen und Nutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Kindertagesstätte
 - Stellplätze
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“ dürfen die zulässigen Grundflächen durch die in § 19 [4] Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen in den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ bis WA₆ sind Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 [6] BauNVO nicht zulässig.
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen in den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ bis WA₆ sind bis zu einem Abstand von 3 m von der Straßenbegrenzungslinie Nebengebäude (Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO soweit Gebäude) gemäß § 14 [1] Satz 3 BauNVO nicht zulässig.
- Gemäß § 16 [2] Nr. 4 BauNVO wird die Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) innerhalb der Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“ auf maximal 10,70 m über NHN begrenzt. Die Gebäudehöhe ist an der Oberkante der Dachhaut zu messen.
Ausnahmen der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen in der Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“: Bei technisch bedingten Anlagen wie Schornsteinen, Abluftkaminen, Masten und ähnlichen, ist eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe möglich.
Die gemäß § 16 [3] BauNVO festgesetzte First- und Traufhöhe in den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ bis WA₆ gilt als Maximalwert und bezieht sich auf die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn, im rechten Winkel zum Gebäude. Die Obere Bezugsebene ist die festgesetzte Trauf- bzw. Firsthöhe der baulichen Anlagen. Die Firsthöhe ist die Oberkante der Gebäude. Die Traufhöhe ist die Schrägkante zwischen dem aufgehenden Mauerwerk und der Außenfläche der Dachhaut. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Erker, Dachgauben und andere Gebäudeteile, die aus der Dachhaut herausragen und insgesamt maximal die Hälfte der Gebäudelänge betragen, außerdem Krüppeldächer, Wintergärten. Von dieser Festsetzung sind Anbauten an bestehende Gebäude, die eine größere als die festgesetzte Traufhöhe aufweisen, ausgenommen. Sie müssen jedoch in ihrer Traufhöhe dem Bestand angepasst sein.
- Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ bis WA₆ gilt nicht für Gebäudeteile im Sinne des § 5 [4] NBauO wie z. B. für Schornsteine und Antennen.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA₂ und WA₄ sind gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 und § 3 BauNVO Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen sowie sonstige Nutzungen, soweit es sich nicht um Lagerräume handelt, oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig.
- In der Gemeinbedarfsfläche gilt die abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, die Gebäudelänge darf jedoch 50,00 m überschreiten.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ und WA₂ gilt die abweichende Bauweise. Diese ist definiert wie die offene Bauweise, jedoch gelten die jeweils angegebenen Längenbeschränkungen.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ und WA₂ sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB in Wohngebäuden maximal zwei Wohnungen pro Einzelhaus und eine Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.
- Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 [1] Nr. 25b BauGB zu erhalten. Der Schutz der Bäume ist sicherzustellen. Bei Abgang sind sie argleich und spätestens in der auf den Abgang folgenden Pflanzperiode durch den Flächeneigentümer zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.
Innerhalb des Kronenbereiches (schraffierte nicht überbaubare Fläche) sind bauliche Anlagen wie Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, jegliche Versiegelungen des Bodens, Materialablagern (auch Kompost), Aufschüttungen und Abgrabungen, Verdichtungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedigungen.
Ausnahmsweise dürfen innerhalb des Kronenbereiches (schraffierte nicht überbaubare Fläche) in den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ bis WA₆ Wege und Zufahrten zwischen der der Entscheidung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage (dem Stellplatz bzw. dem Hauseingang) errichtet werden, sofern diese in wasserundurchlässigem Material angelegt werden. Außerdem ist der Wiederaufbau bestehender Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie der Wiederaufbau von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO innerhalb des Kronenbereiches (schraffierte nicht überbaubare Fläche) in den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ bis WA₆ an gleicher Stelle ausnahmsweise zulässig.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ bis WA₆ genießen die bestehenden Zufahrten und Zuwegungen mit ihren Durchbrüchen durch die in der Planzeichnung eingetragen, unter Schutz stehenden Wallhecken, Bestandsschutz.
Innerhalb der in der Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“ gemäß § 9 [1] Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche sind mittig in Pflanzabständen von 8 m, für Kinderspielplätze geeignete standortgerechte heimische Bäume, Hochstämme, SJU 16/18, folgender Gehölzartenauswahl zu pflanzen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Örtliche Bauvorschriften

- Geltungsbereich**

Zur Entwicklung eines homogenen Ortsbildes werden gemäß § 84 Abs. 3 NBauO folgende örtliche Bauvorschriften erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften beinhaltet die als Allgemeine Wohngebiete WA₁, WA₂, WA₃, WA₄, WA₅ festgesetzten Flächen der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 7e.
- Dachgestaltung**
 - Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind Hauptgebäude mit geeigneten Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 35° zu errichten.
 - Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1 gilt nicht für Quergebäude und Dachaufbauten, die insgesamt maximal die Hälfte der Gebäudelänge betragen sowie Krüppeldächer, untergeordnete Vorbauten, Wintergärten, Veranden sowie Garagen und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden, Anbauten an bestehende Bauten, die eine andere Dachneigung aufweisen, sind von der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.1 ausgenommen. Sie müssen jedoch in ihrer Dachneigung dem Bestand angepasst sein.
- Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrigkeit handelt, wer einer Vorschrift dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 NBauO mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg sowie dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Sachranstalt: 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 33 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.
- Nach der Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird für den Geltungsbereich diese Kampfmittelbelastung vermutet und es besteht kein Handlungsbedarf. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten dennoch Hinweise auf Kriegseinwirkungen bzw. Abwurfmunitionen zutage treten, so ist unverzüglich das Dezernat Kampfmittelbeseitigung der Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altanlagen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Die Leitungen der Versorgungsträger und Schutzanforderungen sind zu beachten. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten. Die im Rahmen der Planaufstellung durchgeführte Prüfung zur artschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von der Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere sind Gebäude vor Umbau oder Abriss und Baume vor Fällung auf ihr Quartierspotenzial zu untersuchen. Die Maßnahmen dürfen erst ausgeführt werden, wenn eine Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden kann. Zu beachten ist, dass auch im Winter eine Betroffenheit von überwinterten Fledermäusen bestehen kann. Gegebenenfalls sind vorab geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen.
- Auf die Einhaltung der RAS-LP 4 sowie der DIN 18920 bei Bauarbeiten im direkten Umfeld der Bäume ist zu achten.
- Von der Kreisstraße K 224 entstehen erhebliche Emissionen. Für die geplanten und bestehenden Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- Durch den Betrieb der westlich des Plangebietes verlaufenden Bahnstrecke HuDe – Nordenham und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen. Diese gelten als Vorbelastung, für die geplanten und bestehenden Bauvorhaben können gegenüber der Deutschen Bahn AG keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der damit verbundenen ökologischen Nachteile ist die Errichtung von Schotter- und/oder Kiesgründen unzulässig. Die nicht durch Gebäude oder Nebenanlagen benötigten Flächen (Gärten) sind gem. § 9, 2 NBauO als Grünflächen bzw. versickerungsfähige Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten (z. B. Rasenflächen, Beete, Gehölzstrukturen etc.). Unzulässig sind versiegelte Bereiche oder vegetationsfreie Flächen (z. B. Schotter, Kies o.ä.).

GEMEINDE HUDE (Oldb.)

Neufassung Bebauungsplan Nr. 7e "Meisenstraße/Jägerstraße/Königstraße/An der Weide"

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO

